



Allgemeine Geschäftsbedingungen Personalsuche Premium (siehe www.pks-personal.com)

Die **PKS Personal- & Kaderselektion AG** (nachfolgend als PKS bezeichnet) arbeitet bei der **Personalsuche Premium** aufgrund eines schriftlichen Kundenauftrages und eines gegenseitig unterzeichneten Mandatsvereinbarung. Die PKS ist spezialisiert auf die Suche und Selektion von Fach- und Führungskräften. Dabei wird unterschieden zwischen Personalsuche im Kundenauftrag (Mandat) und der Personalvermittlung auf Anfrage (siehe Personalsuche Standard und Advanced). In beiden Fällen bilden die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen / Vereinbarungen (AGB)" von PKS einen integrierenden Bestandteil der Zusammenarbeit. Der Auftraggeber erklärt, zukünftig die aufgeführten 'Allgemeine Geschäftsbedingungen / Vereinbarungen (AGB)' anzuerkennen und den nachstehenden Verpflichtungen nachzukommen, sobald eine nachweislich durch die PKS vermittelte Person in ein Arbeitsverhältnis mit dem Auftraggeber eintritt.

Das Honorar für die Dienstleistung **Personalsuche Premium** der PKS berechnet sich in Prozenten vom ersten Jahreseinkommen des vermittelten Kandidaten/-innen. Das Jahreseinkommen umfasst das Bruttosalär inklusive 13. Monatsgehalt und allfällige Gratifikationen, Provisionen, Gewinnbeteiligungen usw. Bei einem erfolgsorientierten Lohnsystem ist das Zielsalär massgebend. Je nach Höhe des Einkommens beziffern sich die Ansätze wie folgt:

Ansätze

Jahreseinkommen	Prozentualer Satz exkl. MwSt.
ab CHF 130'001 – 150'000	22%
ab CHF 150'001 – 170'000	24%
ab CHF 170'001 – 190'000	26%
ab CHF 190'001	28%

Die Aufwandsentschädigung

Die Suche nach hoch qualifizierten Fach- und Führungskräften ist aufwändig. Dieser Aufwand wird Ihnen mit einem Pauschalbetrag vor Aufnahme des Suchauftrages in Rechnung gestellt. Diese Vereinbarung wird mit einem Mandatsvertrag geregelt und ist mit gegenseitiger Unterschrift akzeptiert. Konnten wir in Ihrem Auftrag **nicht** die richtige Person finden, stellen wir nur unseren Aufwand in Rechnung. **Konnten wir erfolgreich die Position besetzen, werden wir Ihnen die schon geleistete Aufwandsentschädigung vom Erfolgshonorar abziehen.**

Die Aufwandsentschädigung beträgt:

Aufwandsentschädigung	CHF 5'000
-----------------------	-----------

Wie sind die weiteren Kosten?

Eignungsdiagnostische Abklärung mit konkreter Einschätzung	CHF 500 exkl. MwSt.
Einzel-Assessment pro Tag mit konkreter Einschätzung	Preis auf Anfrage
Gruppen-Assessment mit konkreter Einschätzung	Preis auf Anfrage
Aufschaltung auf allgemeinen Jobportalen	Kostenfrei
Aufschaltung auf spezifischen Jobportalen	Preis auf Anfrage
Insertion in Zeitungen	Preis auf Anfrage

Wie ist die Garantieleistung?

Wird ein Anstellungsverhältnis innerhalb der Probezeit nach Stellenantritt, aus welchen Gründen auch immer, aufgelöst, garantiert die PKS Ersatz. Sollte dies nicht möglich sein, behält sich die PKS vor, das Vermittlungshonorar wie folgt zurückzuerstatten:

Auflösung	Rückerstattung
1. Monat	50%
2. Monat	25%
3. Monat	10%

Leistungsumfang

Bei einer Mandatsvereinbarung werden die einzelnen Leistungen schriftlich mit einem Vertrag im Detail festgehalten.

Schutzklausel

Stellt ein Kunde einen von PKS vorgeschlagenen Kandidaten vor Ablauf von zwölf Monaten nach der Präsentation der Bewerbungsunterlagen ein, ist PKS berechtigt, das Honorar nachzufordern.

Diskretion

PKS behandelt alle Informationen vom Auftraggeber mit der notwendigen Vertraulichkeit und gibt sie den Kandidaten nur in der vom Auftraggeber gewünschten Form weiter. Gleichzeitig verpflichtet sich der Auftraggeber, sämtliche Unterlagen und Informationen der von PKS präsentierten Kandidaten streng vertraulich zu behandeln und insbesondere ohne vorherige Absprache mit PKS keine Referenzauskünfte oder Erkundigungen einzuholen.

Rechnungsstellung

Die Aufwandsentschädigung wird nach Unterzeichnung des Mandatsvereinbarung fällig. Das Honorar wird nach mündlichem oder schriftlichem Abschluss erst bei Arbeitsbeginn in Rechnung gestellt.

Gerichtsstand

Allfällige Streitigkeiten aus diesen 'Allgemeine Geschäftsbedingungen / Vereinbarungen (AGB)' entscheidet der Einzelrichter des Zivilgerichts Basel-Stadt definitiv und endgültig. Bewilligungsbehörde der Vermittlertätigkeit ist der Kanton Basel-Stadt.

Gültig ab 1. Dezember 2007